

## Verein für „Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.“

### **Beitragsordnung**

Auf Grundlage der Vereinssatzung § 4 Abs. 1, zuletzt geändert mit Wirkung vom 22.10.2010 wurde in der Mitgliedsversammlung am 26.11.2014 in Großschirma die Beitragsordnung wie folgend neu beschlossen:

**§ 1** Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder im Geschäftsjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.

Alle Mitglieder haben dem Verein die zur Erhebung erforderlichen Angaben zu machen. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 2** Die Jahresbeiträge werden erhoben in Höhe von

- a) 30,00 € für natürliche Personen, Vereine, Interessengruppen, wirtschaftliche Unternehmen
- b) 1,00 € pro Einwohner innerhalb der Gebietskulisse investiv bei Gebietskörperschaften, (Basis Einwohner Stand 30.06. des Vorjahres)

Der Mitgliedsbeitrag wird nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Mitgliedschaft fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitrittserklärung auf das nachfolgend benannte Vereinskonto zu überweisen.

Sparkasse Mittelsachsen, BLZ 870 520 00 Konto 33 6000 15 40,  
IBAN DE21 8705 2000 3360 0015 40, BIC WELADED1FGX

Die Zahlung der Jahresbeiträge hat durch Überweisung auf das Vereinskonto bis spätestens 28.02. des Kalenderjahres zu erfolgen.

**§ 3** Säumige Mitglieder sind ab dem 01.04. eines Jahres in Verzug und werden kostenpflichtig an die, dem Verein bekannten Adresse gemahnt. Mit jeder Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben. Bei unbegründeter Nichtzahlung kann der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand erfolgen.

**§ 4** KOK Mitglieder und Mitglieder in AG werden vom Beitrag befreit.

**§ 5** Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Beiträge.